



**Reglement über Urlaub, Absenzen und
Dispensationen von Schülerinnen und
Schülern**
der Schule Grabs

Reglement über Urlaub, Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern der Schule Grabs

Der Gemeinderat Grabs erlässt in Anwendung von Art. 96 und Art. 76 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1), Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12) sowie Art. 12 und 13 der Schulordnung der Schule Grabs das nachstehende Reglement über Urlaub, Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Auflagen bei Abwesenheiten (Absenzen) infolge Krankheit oder Unfall sowie die Gewährung von Urlauben und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern der Schule Grabs.

Art. 2

Verfahren

Urlaubs- und Dispensationsgesuche sind schriftlich einzureichen.

Art. 3

Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder tragen die Erziehungsverantwortlichen. Im Interesse eines geordneten und regelmässigen Schulbetriebes werden Urlaubs- und Dispensationsgesuche zurückhaltend bewilligt.

II. ABSENZENWESEN

Art. 4

Absenzenkontrolle

Der Schulrat regelt in Absprache mit den Schulleitungen den Vollzug des Absenzenwesens in der Volksschule.

Die Schulleitung setzt in Absprache mit dem Schulteam die Art und Weise der Absenzenkontrolle in der Schuleinheit um.

Art. 5

Verpasster Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Absenzen oder Urlaub verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist aufzuarbeiten.

Art. 6

Meldepflicht

Art. 12 der Schulordnung regelt die Meldepflicht bei Abwesenheiten.

Wenn keine Erklärung für die Absenz vorliegt, informiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese entscheidet über weitere Massnahmen.

Art. 7

Begründung der Absenz

Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind durch die Erziehungsberechtigten zu begründen. Übersteigt die Absenz wegen Krankheit oder Unfall drei Schultage, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Bei Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage informiert die zuständige Lehrperson die Schulleitung; diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

III. UNENTSCULDIGTE ABSENZEN**Art. 8**

Zeugniseintrag

Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen, trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine zureichende Begründung, führt zu unentschuldigten Absenzen.

Unentschuldigte Absenzen werden gemäss Art. 17 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12) im Zeugnis eingetragen.

Die Lehrperson informiert zudem die Schulleitung. Diese entscheidet über weitere Massnahmen.

Art. 9

Missbrauch

Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumten Schulhalbtage mindestens 200 Franken, insgesamt höchstens 1'000 Franken. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Anzeige wegen Vernachlässigung der elterlichen Fürsorgepflichten.

Schüler, die unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben, müssen die Lektionen nachholen. Sie werden zudem nach der kantonalen Disziplinarordnung, Art. 12 bis 15 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12), bestraft.

IV. GEWÄHRUNG VON URLAUB**Art. 10**

frei verfügbare Schulhalbtage

Gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes können die Erziehungsberechtigten ein Kind für höchstens zwei Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht befreien. Die beiden Halbtage können kumuliert werden und auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden. Sie sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar.

Die Klassenlehrperson ist schriftlich und mindestens zwei Tage im Voraus über die Beanspruchung zu informieren.

Urlaub aus familiären oder persönlichen Gründen

Art. 11

Die Klassenlehrperson kann folgende Urlaubsgesuche bewilligen:

- | | |
|--|----------------------------|
| a) Bei Teilnahme an der Hochzeit von Familienmitgliedern | 1 Tag |
| b) Bei einem Todesfall in der eigenen Familie | in gegenseitiger Absprache |
| c) Für die Teilnahme an der Trauerfeier von nahestehenden Personen | max. 1 Tag |
| d) Für den unaufschiebbaren Besuch bei Arzt, Zahnarzt, Therapie usw. | gem. Aufgebot |
| e) Schnupperlehre, Berufsberatung im Rahmen der Berufswahl | gem. kantonaler Weisungen |

Weitere Urlaubsgründe

Art. 12

Die zuständige Instanz kann aus folgenden Gründen Urlaub bewilligen:

- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
- b) für Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung;
- c) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
- d) für hohe religiöse Feiertage;
- e) zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachweislich nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können;
- f) bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen;
- g) für Ferienverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen.

Urlaub nach Bst. e) bis g) wird nur gewährt, wenn das Gesuch rechtzeitig, mindestens vier Schulwochen vor dem gewünschten Urlaub, eingereicht wird.

Bei längeren Urlauben ist durch die Erziehungsverantwortlichen sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbstständig erarbeiten oder im Ausland die Schule besuchen.

Bei gewährten Urlauben werden immer die zwei Schulhalbtage in Elternkompetenz (Jokerhalbtage) angerechnet.

V. GEWÄHRUNG VON DISPENSATIONEN

Begriff der Dispensation

Art. 13

Unter Dispensationen werden regelmässige oder wiederkehrende Freistellungen für einzelne oder mehrere Lektionen über eine längere oder kürzere Dauer zur Förderung besonderer Begabungen verstanden.

Dispensationen können aus folgenden Gründen gewährt werden:

- a) für den Besuch von anerkannten Enrichementangeboten (Begabungsförderung);
- b) für den Besuch von Talenttrainings;
- c) für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Talentförderungen;
- d) bei medizinischer Indikation;
- e) auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes.

Dispensationen werden analog bei besonderen persönlichen Verhältnissen oder ausserordentlichen Situationen wie Krankheit oder Unfall gehandhabt.

Art. 14

Voraussetzung bei Talenten

Schülerinnen und Schüler müssen einen anerkannten Leistungsausweis (z.B. Swiss Olympic Talents Card) und einen ausgewiesenen hohen Zeitaufwand nachweisen. Die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation und allenfalls zugezogenen Fachpersonen als realistisch eingeschätzt werden.

Fehlt ein Leistungsausweis, kann eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung von der zuständigen Instanz verlangt werden.

Art. 15

Umfang der Dispensation

Unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Persönlichkeitssituation des einzelnen Schülers wird für maximal drei Wochenlektionen Dispens des entsprechenden Unterrichtsfaches (Turnen, Bildnerisches Gestalten, Musik) gewährt.

Sofern der Zeitaufwand der Schülerin/des Schülers 15 Wochenstunden übersteigt und das Training/der Kurs den Schulunterricht tangiert, kann sie/er zusätzlich für weitere Lektionen dispensiert werden.

Schülerinnen und Schüler werden zudem für Trainingslager und Wettkämpfe dispensiert, wenn diese von anerkannten Organisationen und Institutionen durchgeführt werden.

Art. 16

Zeugniseintrag

Dispensationen werden im Zeugnis vermerkt, wenn die Voraussetzungen von Art. 17 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12) erfüllt sind.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR URLAUBE UND DISPENSATIONEN

Art. 17

Gesuchseinreichung

Gesuche für Urlaube und Dispensationen, welche der Schulrat zu behandeln hat, sind mindestens vier Schulwochen im Voraus einzureichen. Die Einreichung der übrigen Gesuche hat frühzeitig an die Schulleitung zu erfolgen.

Art. 18

Nachweiserbringung

Die Bewilligungsinstanz ist über die Erreichung der angestrebten Ziele zu orientieren. Es ist semesterweise eine Teilnahmebestätigung vorzulegen.

Ist eine Teilnahme am Programm wegen Verletzung oder vergleichbarer Verhinderung nicht möglich oder fällt das Programm aus, ist die Schule gemäss Stundenplan zu besuchen.

Art. 19

Bewilligungsinstanz

Für die Erteilung von Urlauben oder Dispensationen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

- a) Urlaubsbewilligungen
 - 2 Halbtage ohne Ferienverlängerung Klassenlehrperson
 - 5 Tage inkl. Ferienverlängerung Schulleitung
 - über 5 Tage inkl. Ferienverlängerung Schulrat
- b) Dispensationsbewilligungen Schulleitung

Art. 20

Bewilligungsentzug

Eine Urlaubs- oder Dispensationsbewilligung kann von der Bewilligungsinstanz jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Auflagen nicht eingehalten werden.

VII. RELIGIONSUNTERRICHT

Art. 21

Grundsatz

Der Religionsunterricht ist ein Angebot der Landeskirchen. Da dieser Bestandteil des obligatorischen Unterrichtes ist, muss die Dispensation aus organisatorischen Gründen geregelt werden.

Art. 22

Dispensation

Gemäss Art. 18 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12) können Eltern ihr Kind durch schriftliche Erklärung an die kirchliche Stelle vom Religionsunterricht abmelden. Die Schulleitung ist durch die Eltern zu informieren.

Auf der Oberstufe müssen Schülerinnen und Schüler, welche den Religionsunterricht nicht besuchen, das Pflichtfach Ethik und Kultur besuchen.

Art. 23

Beaufsichtigung durch die Schule

Die Schule hat Primarschülerinnen und -schüler, welche vom Religionsunterricht befreit sind, während den Blockzeiten altersgemäss zu beaufsichtigen.

Art. 24

Aufsicht durch Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten können in Ausnahmefällen die Aufsicht ihrer Kinder während der Blockzeit selbst übernehmen. Dies setzt jedoch eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten sowie die Zustimmung der Schulleitung voraus.

VIII. VERWALTUNGSVERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

Art. 25

Grundsatz

Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) und Art. 125ff. des Volksschulgesetzes (sGS 213.1).

Art. 26

Rechtsmittel

Entscheide der Lehrperson oder der Schulleitung können mittels Rekurs innert 14 Tagen beim Schulrat Grabs angefochten werden.

Entscheide des Schulrates können mittels Rekurs innert 14 Tagen an die Regionale Rekursstelle Volksschule gerichtet werden.

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements wird das Reglement über Urlaub, Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern der Schulgemeinde Grabs vom 18. November 2013 aufgehoben.

Art. 28

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach Beschluss des Gemeinderates und nach Ablauf des fakultativen Referendums mit der Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde per 01. Januar 2017 in Rechtskraft.

Vom Schulrat erarbeitet und genehmigt am 18. August 2016.

SCHULRAT GRABS

Der Schulratspräsident
sig. Diego Forrer

Die Schulsekretärin
sig. Tamara Eggenberger

Vom Gemeinderat erlassen am 05. September 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. September bis 31. Oktober 2016.